

# **H A U P T S A T Z U N G**

---

## **der Gemeinde Callenberg**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 17.06.2013 folgende HAUPTSATZUNG beschlossen:

### **I. ORGANE DER GEMEINDE**

**§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.**

### **II. DER GEMEINDERAT**

**§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Laut der vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni 2012 fortgeschriebenen Einwohnerzahl hat die Gemeinde 5300 Einwohner (§ 125 Satz 1 SächsGemO). Die Zahl der Gemeinderäte wird abweichend von § 29 Abs. 2 SächsGemO sowie gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO der nächstniederen Größengruppe (5000 Einwohner) zugeordnet und somit auf **16** festgelegt.

### **III. AUSSCHÜSSE**

**§ 4 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten gebildet:
  1. Verwaltungs- und Sozialausschuss,
  2. Technischer Ausschuss.

- (2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **4** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.  
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **4** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse **und** deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Wird ein Ausschuss einberufen, so werden lediglich die jeweiligen Ausschuss-Mitglieder eingeladen.  
Sollte ein Ausschuss-Mitglied verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, so muss dieses Mitglied rechtzeitig seinen persönlichen Stellvertreter bei Weitergabe der entsprechenden Sitzungsunterlagen einladen.
- (5) Die beiden in Abs. 1 genannten Ausschüsse können zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen werden, wenn dies im Einzelfall und bei Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche sowohl des einen als auch des anderen Ausschusses fallen, notwendig und sinnvoll ist.
- (6) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind dann ehrenamtlich tätig.
- (7) Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die Ausschüsse neu zu bilden.

## **§ 5 Aufgaben des Verwaltungs- und Sozialausschusses**

- (1) Aufgabe des **Verwaltungs- und Sozialausschusses** ist es, Vorberatungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG),
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten einschließlich Jugendarbeit,
  5. Marktangelegenheiten,
  6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Fischerei
- (2) Darüber hinaus soll der Ausschuss Maßnahmen der Gemeinde auf folgenden Gebieten:
  1. Kultur,
  2. Vereinswesen,
  3. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Parkanlagen anregen, an ihrer Durchführung mitwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte fördern

## **§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- Aufgabe des **Technischen Ausschusses** ist es, Vorberatungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:
1. Bauleitplanung und Bauwesen,
  2. Versorgung und Entsorgung,

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Parkanlagen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung.

#### **IV. DER BÜRGERMEISTER**

##### **§ 7 Rechtsstellung**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### **§ 8 Aufgaben**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungs- gemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
  3. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-6 TVöD (entspricht X - VI b BAT-O) und der Entgeltgruppen S 2 bis S 6 (Sozial- und Erziehungsdienst).  
(d. h. Bürgermeister entscheidet nicht über Einrichtungsleiter u. Amtsleiter u. ä.).
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinde- rat erlassener Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 600 EUR im Einzelfall,

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von bis zu 5.000 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 7.500 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Wohnraum sowie von gewerblichen Räumen in unbeschränkter Höhe,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
13. den Verzicht auf Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte der Gemeinde gemäß § 24 ff. BauGB,
14. die Stellungnahme, das Erteilen des Einvernehmens der Gemeinde zu einem Bauantrag gemäß § 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde).

## **§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n aus dem Kreis der Gemeindebediensteten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Nebenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere :
  - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung sowie
  - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Männern und Frauen berühren.

- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderats und dem für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Bürgermeister hat den/die Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **VI. MITWIRKUNG DER BÜRGERSCHAFT**

### **§ 11 Einwohnerversammlung (§ 22 SächsGemO)**

- (1) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den **Einwohnern** (§10 SächsGemO) beantragt oder vom Bürgermeister bzw. Gemeinderat festgelegt wird. Der Antrag von Einwohnern muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

- (2) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

### **§ 12 Einwohnerantrag (§ 23 SächsGemO)**

- (1) Der Gemeinderat muß Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den **Einwohnern** beantragt wird (Einwohnerantrag).

Der Antrag muß von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

- (2) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 13 Bürgerbegehren (§ 25 SächsGemO)**

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von **Bürgern** der Gemeinde (§ 15 SächsGemO) beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

- (2) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

## **V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 14 Ortschaftsverfassung**

- (1) In den folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Callenberg / Falken / Grumbach / Langenberg / Langenchursdorf / Meinsdorf/  
Reichenbach

- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Callenberg	7 Mitglieder
Falken	5 Mitglieder
Grumbach	3 Mitglieder
Langenberg	5 Mitglieder
Langenchursdorf	7 Mitglieder
Meinsdorf	3 Mitglieder
Reichenbach	5 Mitglieder

- (3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

## **VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg in Kraft.  
Abweichend davon treten § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 14 am 25.05.2014 (Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit dem Gemeinderat für dieselbe Wahlperiode) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Callenberg vom 28.04.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.03.2004 sowie der 2. Änderung vom 03.08.2004 außer Kraft.  
Abweichend davon treten § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 am 24.05.2014 außer Kraft.

Callenberg, den 18.06.2013

  
Daniel Röthig  
Bürgermeister

